

1. Einleitung

Der 30 Jahre alte europäische Polizeiinspektor R. begibt sich in ärztliche Behandlung, weil er unter ›Tobsuchtsanfällen‹ leidet. Er sagt: »Herr Doktor, erklären Sie mir das. Wenn ich auf Widerspruch stoße, möchte ich zuschlagen. Sogar außerhalb der Arbeit möchte ich auf die Leute eindreschen, die mir den Weg versperren.«¹ Schon die geringfügigsten Anlässe genügten, so R., um zu schlagen zu wollen. Er berichtet, dass er einem Mann in der Schlange am Kiosk, an dem R. seine Zeitungen kaufe, Schläge angedroht habe, weil dieser ihn bezichtigte, sich in der Schlange vorzudrängeln. Auch vor seiner Familie macht R. keinen Halt, wenn es darum geht, seine Aggressionen auszuleben. In Behandlung begibt sich R. jedoch nach folgendem Vorfall: Nachdem seine Frau kritisiert hatte, dass R. seine Kinder wiederholt heftig verprügelte – das kleinste Kind war gerade einmal gut eineinhalb Jahre alt –, schlug er auch sie wieder einmal, fesselte sie an einen Stuhl und bedrohte sie: »Ich werde dir ein für allemal beibringen, daß ich hier der Herr in der Bude bin.« Angesichts des Weinens und der Schreie seiner Kinder ließ er von seiner Frau ab und entschloss sich, Hilfe bei einem Arzt zu suchen, der »was von Nerven versteht«. R.

-
- 1 Die hier folgenden Auszüge stammen aus dem Werk *Die Verdammten dieser Erde* von Frantz Fanon (1969: 202ff.), der als einer der zentralen Denker der Dekolonialisierung bezeichnet werden kann. 1925 auf der Karibikinsel Martinique geboren, kämpfte Fanon als Soldat im Zweiten Weltkrieg und studierte dann Philosophie und Medizin in Lyon. Während des Algerischen Unabhängigkeitskriegs leitete er eine psychiatrische Klinik. Aus der klinischen Tätigkeit veröffentlichte Fanon in dem genannten Werk unterschiedliche Fallbeispiele, mit denen er seine Ausarbeitungen über die gesellschaftstheoretischen Verbindungslinien von Rassismus, Kolonialismus, Kultur und Kapitalismus verdeutlichte (ebd. sowie Kastner 2012). Nach drei Jahren als Leiter der psychiatrischen Klinik legte Fanon seine Arbeit aus politischen Gründen nieder und arbeitete für die Nationale Befreiungsfront in Algerien. Nur für diesen Abschnitt werden Quellenangaben für jede einzelne Zitierung zugunsten einer besseren Lesbarkeit vermieden. Es gilt die zu Beginn der Fußnote angeführte Literaturangabe.

berichtet von seinem Arbeitsalltag als Polizist im vom Bürgerkrieg betroffenen Algerien:

»Weil wir jetzt Infanterie spielen müssen [...]. In der letzten Woche, zum Beispiel, hatten wir einen Einsatz, als wenn wir zur Armee gehörten. Die Herren von der Regierung sagen, daß es in Algerien keinen Krieg gibt und daß die Ordnungskräfte, das heißt die Polizei, die Ruhe wiederherstellen müssen.«

R. raucht fünf Schachteln Zigaretten täglich, leidet unter Appetitlosigkeit und Alpträumen. Er bringt seine Symptome, gepaart mit den »Tobsuchtsanfällen« in Verbindung mit bestimmten »Ereignissen«, über die er mit seinem Arzt, keinem Geringeren als Frantz Fanon, ins Gespräch kommt:

R: »Was mich am meisten mitnimmt, das sind die Folterungen. Können Sie sich darunter was vorstellen? Ich foltere manchmal zehn Stunden hintereinander.«

»Was macht Ihnen das aus, zu foltern?«, fragt Fanon.

R: »Na, das macht einen kaputt... Wir lösen einander zwar ab, aber man muss immer wissen, in welchem Moment man die Sache einem Kollegen übergeben soll. Jeder glaubt, daß er kurz davor ist, Informationen zu erhalten, und hütet sich, den präparierten Vogel dem anderen zu überlassen, der dann natürlich den Ruhm erntet. Also, soll man abgeben... oder soll man nicht abgeben [...] Für uns ist das Problem folgendes: Bist du fähig, den Kerl zum Sprechen zu bringen? Das ist eine Frage des persönlichen Erfolgs, man steht eben im Wettstreit miteinander. Zum Schluß hat man sich die Pfoten kaputtgeschlagen. [...] Man muss wissen, wann man anziehen und wann man nachlassen soll. Dazu muß man den richtigen Riecher haben. Wenn der Kerl reif ist, braucht man nicht mehr weiter zu schlagen. Deshalb muß man die Arbeit allein machen, da kann man die Fortschritte besser kontrollieren. [...] Worauf es vor allem ankommt: dem Kerl nicht den Eindruck zu geben, daß er nicht lebend wieder herauskommt. [...] Er muß eine Hoffnung haben: die Hoffnung bringt ihn nämlich zum Sprechen. Aber was mich am meisten verrückt macht, ist die Geschichte mit meiner Frau. Irgend etwas stimmt da nicht mehr. Sie müssen das wieder einrenken, Herr Doktor.«

Obwohl R. gewahr ist, dass seine Symptome ihren Ursprung in den Verhören haben, zieht er nicht in Betracht, seine Arbeit niederzulegen und mit

dem Foltern aufzuhören. Fanon fasst den von R. ihm gegenüber geäußerten Behandlungswunsch wie folgt zusammen: Er »bat [...] mich ohne Umschweife, ihm zu helfen, daß er die algerischen Freiheitskämpfer ohne Gewissensbisse, ohne Verhaltensstörung, sozusagen mit Gelassenheit foltern könne.«

Ähnliche Schilderungen notiert Fanon zu dem weiteren europäischen Polizisten A., der 28 Jahre alt ist und unter Depressionen leidet. Er schildert sein Leben grundsätzlich positiv, versteht sich mit Frau und Schwiegereltern und auch die Arbeitsbeziehungen zu seinen Kollegen und Vorgesetzten sind durchaus akzeptabel. Geplagt wird er jedoch durch Schreie, die er vor allem in der Nacht hört. Um die Lautstärke der Schreie etwas abzumildern, schließt er nachts die Fensterläden und stopft sich Watte in die Ohren oder schaltet mitten in der Nacht das Radio an oder hört Musik. A. arbeitet für eine Anti-FLN²-Brigade, für die er zunächst nur Objekte, wie Cafés und Gaststätten, überwacht. Schnell wechselt er jedoch in das Kommissariat, um dort Verhöre durchzuführen. Diese kommen, so A., nicht ohne »ein paar Rempelen« aus:

»Manchmal«, erklärt er, »möchte man ihnen sagen, daß sie, wenn sie etwas Mitleid mit uns hätten, sprechen würden, ohne uns zu zwingen, ganze Stunden damit zu verbringen, ihnen die Informationen Wort für Wort aus der Nase zu ziehen. Aber erklären Sie denen das mal. Auf alle Fragen antworten sie: Ich weiß nicht. Nicht einmal ihren Namen. [...] Da ist man dann natürlich gezwungen, sie sich vorzunehmen. Aber sie brüllen zu sehr. Anfangs machte mir das Spaß. Aber dann fing es an, mir durch Mark und Bein zu gehen. Heute brauch ich nur einen schreien zu hören, und ich kann Ihnen genau sagen, wie weit er ist [...]. Man muss sie also erst zum Schreien bringen, und früher oder später sind sie soweit (sic!). [...] Wir würden uns das lieber ersparen. Aber die machen uns die Aufgabe nicht leicht. Jetzt höre ich ihre Schreie schon bei mir zu Haus. Vor allem die Schreie von denen, die im Kommissariat gestorben sind. Herr Doktor, dieser Job eckelt mich an.«

Neben den vielen Fallbeispielen von Widerstandskämpfer*innen und von Gewalt betroffenen Algerier*innen aus der psychiatrischen Tätigkeit Fanons finden sich auch die zwei Fälle der französischen Polizisten R. und A. wieder. Fanon beschreibt die Beispiele der beiden als eine traurige, wahrgewordene Illustration und Rechtfertigung der Ängste französischer Demokrat*innen (Fanon 1969: 191), die sich eher gegen den Krieg in Algerien wandten.

2 FLN: Die Front de Libération Nationale war die frühere algerische Befreiungsbewegung, später ging aus ihr die gleichnamige Partei hervor.

Polizist*innen sind, wie der Film- und Kulturkritiker Georg Seeßlen schrieb, widersprüchliche Figuren. Sie vereinen Anmaßung, Hilflosigkeit und Autorität; sie sind Mittler »zwischen der Abstraktion des Staates und dem Lebenswillen des einzelnen« (Seeßlen 1999: 483). Die Polizei gehört als Teil des Gewaltmonopols und der ausführenden Staatsgewalt zum modernen Staat, hat eine hohe Sichtbarkeit an bestimmten, sogenannten sicherheitsrelevanten Orten wie Bahnhöfen, Flughäfen, im Straßenverkehr oder in urbanen Räumen. Ihr Tätigkeitsbereich scheint schier unbegrenzt: von Diebstählen, Einbrüchen, Verkehrsunfällen und Streitigkeiten unter Nachbar*innen oder Partnerschaftsgewalt über Einsätze mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen bis hin zum Polizieren³ von Fußballspielen, Demonstrationen und anderen Versammlungen, Gewährleisten und Kontrollieren der Verkehrssicherheit, Einsätzen auf (Binnen-)Gewässern oder schwersten Kapitalverbrechen wie Mord – die Polizei wird in unterschiedlichsten Situationen als exklusive Akteurin und Ansprechpartnerin Nummer eins wahrgenommen. Sie prüft, erfasst und bearbeitet alltägliche und außeralltägliche Ereignisse auf ihre soziale Abweichung hin und bestimmt deren Grad: Ist jemand bei einem Unfall verletzt worden oder ist nur ein Blechschaden beim Ausparken auf dem Supermarktparkplatz entstanden? Ist eine Anzeige zu schreiben und sind Ermittlungen einzuleiten, weil sich jemand unzweifelhaft nicht gesetzeskonform verhalten hat bzw. es eine geschädigte Person gibt? Oder reicht eine freundlich-paternalistische Ermahnung des Schutzmanns, wenn das Licht am Fahrrad fehlt? Klar ist: Die große Bandbreite der polizeilichen Zuständigkeit und ihres Handlungsrepertoires für Fragen, Geschehnisse und Vermutungen sozialer Abweichung gehört zum institutionellen, aber auch gesellschaftlichen Alltag.

Durch ihre Tätigkeit stehen Polizist*innen mit ihrer sozialen Umwelt jedoch in einer prekären Verbindung, da sie als Mitglieder von »Agenturen der

3 Die Tätigkeit des Polizierens umfasst »eine[n] komplexen Zusammenhang lokaler, regionaler und überregionaler Praktiken [...]. Polizieren meint dabei das gesamte staatliche, private, von Verbänden und Bürgerinitiativen getragene Handeln, das auf die Erreichung und Erhaltung von ›innerer Sicherheit‹ zielt« (Reichertz/Feltes 2015: 9). Deutlich wird somit, dass die polizeiliche Tätigkeit nur einen Teil zur Herstellung innerer Sicherheit darstellt. Gleichzeitig wird unter Polizieren auch die polizeiliche Tätigkeit verstanden.

sozialen Kontrolle« (Endruweit 1979: 19f.) dazu befugt sind, im Zweifel Maßnahmen gegen andere Mitglieder der Gesellschaft zu ergreifen und dazu gegebenenfalls Gewalt nutzen (ebd.). Demzufolge sei die Polizei eine janusköpfige Gestalt, die sich auch in der sozialen Funktion der Behörde widerspiegele: Sie ist eine »Agentur zur Durchsetzung [...] [von] herrschenden Verhaltensnormen« (ebd.: 25) und stehe »auf der Seite der Herrschenden« (ebd.). Ihr »[...] Schicksal [...] ist es, daß sie Konflikte ausbaden muß, für die sie nicht verantwortlich ist« (ebd.). Demzufolge konstatiert Endruweit, dass die Polizeiarbeit auch immer in Konflikte eingreift: »Die Suche des Polizeibeamten nach einem friedvollen Arbeitsplatz ist also immer vergeblich« (ebd.). Gleichzeitig kann die Polizei ebenfalls als System betrachtet werden, dass zur Differenzierung sozialer Funktionen auch nach innen wirkend Subsysteme schafft wie bspw. die Unterscheidung in Bereitschafts-, Schutz- und Kriminalpolizei. Aus der organisationssoziologischen Perspektive Endruweits bilden die internen Funktionen der Polizei nicht zwangsläufig »eine zeitlich verzögerte Konkretisierung der allgemeinen Systemfunktion« (ebd.: 27). Insbesondere im Zuge gesellschaftlichen Wandels passen sich soziale und interne Funktionen nicht grundsätzlich problemlos aneinander an – ganz im Gegenteil:

»Vielmehr sind ihr [der Polizei, Anm. J. J.], da sie Teil der staatlichen Verwaltung ist und dementsprechend auf andere Teile Rücksicht zu nehmen hat, hierfür Grenzen gesetzt, die sich daraus ergeben, daß ihre internen Funktionen nicht nur den sozialen Funktionen der Polizei dienen, sondern eben auch anderen übergeordneten Funktionen des Staatsapparates.« (Ebd.: 28)

Zwangsläufig haben sich die jeweiligen Polizeien und ihre Subsysteme in den Jahrzehnten seit Erscheinen des Werks von Endruweit weiterentwickelt und verändert. Die grundsätzlichen beschriebenen Dynamiken scheinen jedoch nach wie vor ihre Berechtigung zu haben: Die Polizei ist weiterhin damit beauftragt, soziale Kontrolle auszuüben und im Sinne eines *Doing Social Problems* »abstrakte Problemkategorien auf konkrete Fälle im Alltag« (Groenemeyer 2010: 14) anzuwenden.

Demzufolge besteht Grund zu der Annahme, dass sie sich nach wie vor in dem disparaten Verhältnis zwischen gesellschaftlicher Konfliktbearbeitung in ihrer Rolle als »Agentur zur Durchsetzung [...] [von] herrschenden Verhaltensnormen« (Endruweit 1979: 25) und ihrer sozialen Umwelt bewegt und durch gesellschaftliche Wandlungsprozesse auf verschiedene Weisen und in unterschiedlichen Intensitäten beeinflusst wird. Vor dem Hintergrund dieses

Spannungsverhältnisses scheint es nachvollziehbar, dass Endruweit die Verbindung zwischen Polizei und sozialer Umwelt als prekär bezeichnet – und man möchte ergänzen, dass sich diese Prekarität mit Blick auf die Auswirkungen gesellschaftlicher Wandlungsprozesse und Krisendynamiken sowohl auf die sozialen als auch auf die internen Funktionen der Polizei erweitern lässt. Sie wirken also möglicherweise nicht nur zwischen den Polizist*innen und dem sogenannten polizeilichen Gegenüber oder der Gesellschaft, sondern auch innerhalb der Organisation Polizei. Doch was bedeutet dies für den konkreten polizeilichen Alltag?

An dieser Stelle ist ein Blick auf die Rolle der Polizei im Zuge der Flucht* Migrations-Bewegungen⁴, die Mitte der 2010er-Jahre Europa und Deutschland erreichten, lohnenswert. Im Kontext dieser gesellschaftlichen Ereignisse stand die Polizei – nicht zufällig – als sicherheits- und ordnungsspendende Instanz im Fokus der Aufmerksamkeit. Die Arbeit der Polizei im langen Sommer der Migration bestand bspw. in der Verteilung von Geflüchteten an Bahnhöfen und Grenzübergängen auf die jeweiligen Bundesländer, Landkreise und Unterkünfte, der Registrierung von Geflüchteten, im Objektschutz von Unterkünften für Geflüchtete und nicht zuletzt im Polizieren der sogenannten Anti-Asyl-Proteste von Pegida und deren regionalen Ablegern sowie die jeweiligen Gegenprotesten, um nur die sichtbarsten Tätigkeiten zu benennen. Es dauerte nicht allzu lange, bis die anfallende Mehrarbeit als ein Aspekt polizeilicher Arbeitsbelastung durch den langen Sommer der Migration medial thematisiert wurde (z. B. Roth 2015, Spiegel 2016, Schumacher 2015). Überstunden, Personalabbau, Krankenstand und mangelhafte Ausrüstung

4 Flucht und Migration sind fluide, heterogene und dynamische Prozesse. Die Unterscheidung von Flucht und Migration verdeutlicht deren Kategorisierung sowie juristische und politische Differenzierung (Schondelmayer/Glorius 2020: 102). Ebenso wie Schondelmayer/Glorius (2020) nutzen Fischer et al. (2018) den Begriff ›FluchtMigration‹ (mit einem Binnen-M), um darauf aufmerksam zu machen, dass die Unterscheidung von anderen Formen der Migration (z. B. Arbeitsmigration) kaum machbar ist und unterschiedlichste Mischformen eher die Regel als die Ausnahme darstellen. Daran anschließend möchte ich mit der Schreibweise Flucht*Migration auf die hohe Dynamik und die vielfältigen Modi und Praktiken verweisen und beziehe mich auf Hess et al. (2017). Anschließend an diese Autor*innen wird die Flucht*Migrations-Bewegung um das Jahr 2015 – die häufig als sogenannte Flüchtlingskrise bezeichnet wurde – alternativ als langer Sommer der Migration bezeichnet, um »eine historische und strukturelle Niederlage des europäischen Grenzregimes« (ebd.: 6) zu verdeutlichen, die die »rassistische und klassistische Mobilitätsordnung« (ebd.) Europas zumindest kurzfristig aufhob.

in den Landes- und Bundespolizeien erwiesen sich als volatile Themen. Der Stern titelte in einem Online-Beitrag »Flüchtlinge, Hooligans, Silvester – Die Ohnmacht der deutschen Polizei« und konstatierte im zugehörigen Artikel: »Vielleicht noch nie war die Polizei in Deutschland so wichtig wie in diesen Tagen – und noch nie war sie in einem solch desolaten Zustand. Die Beamten sind überfordert, dass Straftaten wie Einbruch oder Diebstahl oft ungeahndet bleiben.« (Herrnkind/Wüllenweber 2016). Krankenstand und die Anzahl der Überstunden sprächen eine deutliche Sprache und so wird Jörg Radek, damaliger stellvertretender Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zitiert: »Wir sind längst über die Grenzen der Belastbarkeit hinaus« (ebd.). Und auch der durchaus umstrittene Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoG) Rainer Wendt schrieb in seinem 2016 erschienenen Buch *Deutschland in Gefahr*, das Gewaltmonopol würde »wie Eis in der Sonne schmelzen«. Hinzu kamen hohe Krankenstände sowohl in den Landespolizeien (z. B. Landtag Sachsen-Anhalt 2017, GdP Schleswig-Holstein 2019, DBB Beamtenbund und Tarifunion 2021 am Beispiel von Thüringen, Goebels 2016 am Beispiel von NRW) als auch in der Bundespolizei (Deutscher Bundestag 2021).

Vorzufinden war anscheinend ein staatliches Gewaltmonopol, eigentlich ausgestattet mit der Lizenz zur Gewaltanwendung und zum unmittelbaren Zwang, das unter vorherrschenden strukturellen Bedingungen kaum in der Lage zu sein schien, eben diese auszuüben und das vor dem Hintergrund des langen Sommers der Migration, der als Bedrohung und Gefahr für die Sicherheit gesellschaftlich definiert und als »erklärende Kategorie für in der Regel gesellschaftliche Missstände herangezogen« (Foroutan/Ikiz 2016: 139; s. hierzu Kapitel 2.2) wurde, zu scheitern drohte.

Dieses vermeintliche Dilemma führt – für manche vielleicht etwas überraschend – zurück zu den Patienten R. und A., die bei Fanon vorstellig wurden und deren Fälle eine durchschlagende Drastik aufweisen: Die klinischen Fallbeispiele Fanons erweisen sich als so unmissverständlich, weil sie die Widersprüche zwischen dem in den Polizist*innen verkörperten Staat auf der einen und ihrer Ausübung (oder wie in diesem besonderen Falle ihren Missbrauch) von Macht und Staatsgewalt auf der anderen Seite verdeutlichen und sie in ein nahezu dialektisches Verhältnis zueinander setzen: R. muss »Infanterie spielen«, an den Folterungen, an denen auch er beteiligt war, erkrankt er. Gleichzeitig bittet er um eine Behandlung, um danach – quasi entkoppelt, wenn nicht sogar entfremdet von sich selbst – weiterfoltern zu können. Ähnlich konstituiert sich der Fall von A., den die Schreie der bei den Folterungen

Verstorbenen bis in den Schlaf verfolgen. Letztlich will er sich wieder nach Frankreich versetzen lassen oder, wenn ihm dieser Schritt verwehrt wird, den Dienst quittieren.

Nun könnten Leser*innen berechtigt kritisieren, dass der Vergleich wohl etwas hinke. Schließlich haben die Menschenrechtsverletzungen durch französische Polizist*innen im Algerien der 1950er-Jahre kaum etwas mit einer dem Prinzip der Gewaltenteilung verbundenen Polizei moderner demokratischer Staaten zu tun – und sicherlich haben sie mit diesem Einwand vollkommen recht. Jedoch werden zwei Punkte deutlich, die eine vorsichtige Linie zwischen A. und R. und der knapp skizzierten Arbeitssituation der Polizist*innen im Zuge des langen Sommers der Migration ziehen:

- Erkennbar werden die dem Polizeiberuf inhärente Verkörperung von Staatsgewalt, die leibliche Verletzbarkeit des Polizeikörpers als Pufferzone zwischen Staat und Gesellschaft sowie die Begrenztheit dieser Position – ohne dass dadurch die Lizenz zur Ausübung (körperlicher) Gewalt verschleiert würde. Zum anderen zeigt sich ebenso eine gewisse Kontinuität, dass die Polizei und ihre Mitglieder in jenen Settings, Orten, Situationen, Gegebenheiten und unter diversen gesellschaftlichen Wandlungsprozessen und Bedingungen arbeiten und eingesetzt werden, für die sie – aus staatlicher Perspektive – gebraucht werden. Der polizeiliche Arbeitsgegenstand ist die Gesellschaft – unter ihren jeweiligen politischen, ökonomischen und sozialen Vorzeichen.
- Was Polizist*innen als Belastung und wie sie sie wahrnehmen, welchen Umgang sie mit diesen Wahrnehmungen finden und welche Bedeutungen sie ihnen zuweisen, ist zu deuten vor dem Hintergrund jeweiliger gesellschaftlicher Normen- und Wertebezüge sowie eines – in diesem Fall – polizeikulturellen Bedeutungsgewebes (Geertz 1987), auf dessen Basis die jeweiligen Arbeitsbelastungen interpretativ hervorgebracht werden.

1.1 Zum Forschungsgegenstand und seiner Relevanz

Die vorliegende Arbeit soll einen kritisch-verstehenden Blick auf die Arbeitsbelastung von Polizist*innen während des langen Sommers der Migration einnehmen, der den soziologischen Dimensionen des Zusammenhangs von Arbeit und Gesundheit Rechnung trägt und dabei machtsensibel vorgeht, die Polizei also konsequent in einem Herrschaftsgefüge betrachtet (Fürmetz et al.

2021: 38). Damit begibt sich die Autorin auf ein »belohnungsarmes Feld« (Klimke/Lautmann 2018: 29), denn zum einen könnte das Narrativ der belasteten Polizei, die nur mit einem massiven Aufwuchs an Ressourcen und Personal in der Lage ist, den Geschehnissen der Welt zu begegnen, diskutabel werden. Zum anderen werden sich diejenigen, die der Polizei angesichts der Schlagzeilen der letzten Jahre kritisch gegenüberstehen (bspw. das regelmäßige Aufdecken rechter Chat-Gruppen in der Polizei) fragen, ob es nicht andere, drängendere Probleme im Zusammenhang mit der Polizei zu beforschen gäbe. Wahrscheinlich wird diese Arbeit für beide Gruppen uninteressant oder sogar enttäuschend sein (zum Forschen in diesem Spannungsfeld siehe auch Zurawski 2023).

Nichtsdestotrotz erweist sich das Thema als relevant, denn die polizeiliche Belastungsforschung ist tendenziell einseitig geprägt durch einen starken psychologisch-erklärenden Ansatz. Vorherrschend sind vor allem Studien, die die jeweiligen Belastungen erfassen und ihre Häufigkeit messen oder entlang quantitativer Befragungen zu psychischen Erkrankungen, wie bspw. Burnout oder Traumafolgestörungen, die Anzahl von (Verdachts-)Diagnosen erheben (s. hierzu Kapitel 2.3). Gemein ist diesen Studien, dass sie zum einen nicht repräsentativ sind und sich ihr Geltungsbereich somit nur auf die befragte Gruppe von Polizist*innen bezieht. Zum anderen werden sie der Komplexität von Gesundheit und Krankheit sowie ihren umfassenden sozialen und kulturellen Zusammenhängen kaum gerecht (Ohlbrecht/Jellen 2022). Dies wäre jedoch für eine gesundheitssoziologische Forschung, die sich in der Tradition »einer *gesellschaftstheoretischen Reflexion* der Bedeutung (und des Bedeutungswandels) von Gesundheit und Krankheit« (von Kardorff 2018: 30, Hervorhebung im Original) verortet, unbedingt notwendig. Eine verstehende und damit dem interpretativen Paradigma folgende Studie ist deswegen von Relevanz, weil die Zuweisung von Bedeutung gegenüber den jeweiligen wahrgenommenen Arbeitsbelastungen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Wandlungsdynamiken zu betrachten ist. Strukturelle Bedingungen polizeilicher Arbeit sollten in Beziehung zu den jeweiligen gesellschaftlichen Ereignissen, mit denen sie in Zusammenhang gebracht werden, betrachtet werden, um eine Reflexion der Bedeutung von Arbeitsbelastungen im Zuge von Flucht*Migration zu verfolgen.

Gegenstand polizeilicher Tätigkeiten sind andere Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere diejenigen, auf die soziale Kontrolle abzielt. Dass Geflüchtete und Migrant*innen dabei in einen besonderen Fokus gerückt werden, liegt auch an den gesellschaftlichen Bedingungen, »zu deren grund-

legenden Ordnungsschemata die Unterscheidung in natio-ethno-kulturell Zugehörige und Nichtzugehörige zählt« (Greschke 2016: 123)⁵. Diese Ordnungsschemata waren gleichzeitig der Ausgangspunkt des Polizierens von Flucht*Migration und daraus resultierend auch für die Diskurskopplung (Becker 2022) von Flucht*Migration und polizeilicher Arbeitsbelastung.

Diese Verbindungslinie scheint insbesondere für Polizeigewerkschaften und für die Behörde selbst ein Fluchtpunkt zu sein, um organisationale und in der Folge auch politische Forderungen zu platzieren.⁶ Sie erkennt jedoch, dass die Bedeutung polizeilicher Arbeitsbelastungen interpretativ auf Grundlage polizeilicher Normen, Werte und Ordnungsvorstellungen hervorgebracht wird. Diese fehlende analytische Perspektive auf das Thema führt dazu, dass diese vermeintliche Kausalität auch aus wissenschaftlicher Sicht kaum kritisch hinterfragt wird.

1.2 Ziel der Arbeit und Fragestellung

In diesem Spannungsverhältnis setzt die qualitativ-empirische Studie an und wagt einen dezidierten Blick auf die im Zuge flucht*migrations-spezifischer Einsätze subjektiv wahrgenommenen Arbeitsbelastungen von Polizist*innen sowie auf die Bedeutungszuschreibungen und Sinnzusammenhänge ihres Handelns im Kontext von Flucht*Migration. Analysiert wird damit, wie Flucht*Migration poliziert wird und welche Bedeutungen diese Praktiken des Polizierens erhalten.

Somit soll der alltagsweltliche gedankliche Schluss zwischen Flucht*Migration als Ursache polizeilicher Arbeitsbelastung empirisch und theoretisch

5 Zwar befasst sich die Polizeiforschung durchaus mit dem Zusammenhang von Polizei und Migration – insbesondere über Migrant*innen in der Polizei gibt es einige einschlägige Befunde (Hunold et al. 2010, Behr 2016). Jedoch konstatieren Weiß et al. (2022) auch, dass die Forschung über den Zusammenhang von Polizei und Migration in Deutschland noch in den Kinderschuhen steckt und das obwohl es offensichtlich ist, »dass die Polizei durch ihre Aufgaben stärker als andere Institutionen mit Problemen konfrontiert ist, die einen Zusammenhang mit Migration aufweisen« (ebd.: 7f.). Manche Delikte, wie bspw. unerlaubte Einreise und Aufenthalt etc., können nur von Migrant*innen begangen werden.

6 Zur Rolle der Polizeigewerkschaften und ihrer politischen Forderungen siehe Fährmann et al. 2020.

erhellt werden – und zwar *in situ*, aus dem Feld heraus, mittels ethnografischer Methoden, um das Vorsprachliche, das Soziale zu verbalisieren und Ausdrucksformen von Arbeitsbelastungen in ihren jeweiligen Zusammenhängen zu erfassen. Eine mehrwöchige Feldphase in einem Polizeirevier, zu dessen Zuständigkeitsbereich ebenfalls eine Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete gehört und in dem zum Zeitpunkt der Datenerhebung dauerhaft Polizist*innen aus dem Revier eingesetzt waren, sowie explorative und kontrastive Leitfadeninterviews mit einem Landesvorsitzenden einer Polizeigewerkschaft in dem dazugehörigen Bundesland sowie dem Leiter des Streifen- und Einsatzdiensts des Reviers und zwei Polizist*innen aus dem Streifen- und Einsatzdienst anderer, unterschiedlicher Bundesländer bilden die Datenbasis der vorliegenden Studie. Einem zirkulär-iterativen Forschungsprozess folgend wechselten sich Datenerhebung und -auswertung ab. Die Arbeit folgt der Forschungslogik der *Grounded Theory*.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist eine empirische und theoretische Reflexion der Bedeutung polizeilicher Arbeitsbelastung im Zuge von Flucht*Migration mithilfe einer Beantwortung der folgenden Forschungsfragen:

- Inwiefern sehen sich Polizist*innen im Zuge des langen Sommers der Migration subjektiven Arbeitsbelastungen ausgesetzt? Um welche Arbeitsbelastungen handelt es sich?
- Welche Bedeutungszuschreibungen nehmen Polizist*innen mit Blick auf die aus Flucht*Migration entstehenden Arbeitsbelastungen vor?
- Welche Sinnzusammenhänge lassen sich zwischen möglichen Arbeitsbelastungen und Flucht*Migration herstellen?
- Wie gestaltet sich das Polizieren von Flucht*Migration im polizeilichen Arbeitsalltag? Welche Praktiken werden im Umgang mit Flucht*Migration deutlich und wie werden diese von den Polizist*innen gerahmt?

1.3 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich im Anschluss an die Einleitung in vier Kapitel.

Im Kapitel 2 wird zunächst über drei Schwerpunkte der theoretische Rahmen der Arbeit gespannt. Im Unterkapitel 2.1 *Eine unvollständige Geschichte der Polizei – soziologisch gewendet* wird die Polizei in ihren für die Arbeit relevanten Spezifika holzschnittartig skizziert und zu diesem Zweck die frühe Neu-

zeit, die Institutionalisierung der Polizei im 19. Jahrhundert und im Anschluss die Arbeit der Polizei im kolonialisierten Raum, hier am Beispiel von Deutsch-Südwestafrika (DSWA), berücksichtigt. Ziel dieses notwendigerweise unvollständigen historischen Abrisses ist es zu verdeutlichen, dass die die Polizei trotz ihres massiven Wandels über diese epochale Spanne eine gewisse Kontinuität aufweist: Beginnend mit der frühen Neuzeit, in der unter *Policey* keine staatliche Institution, sondern das »gute Regieren« gemeint war, hatte sie einen wahrlich expansiven Charakter, da ihr Tätigkeitsfeld äußerst breit angelegt war: von der Regulierung von Lebensmittelpreisen bis zur Berufswahl war es Aufgabe der *Policey*, das Tätigsein »des Menschen als ein konstitutives Element der Kraft des Staates« (Foucault 2018: 43) zu begreifen und zu regulieren. Die Macht des Staats lag gleichsam in der Individualisierung wie auch Totalisierung des Regierens von Menschen (Foucault 2017: 250).

Mit dem 18. und 19. Jahrhundert verengte sich der Polizeibegriff zusehends und es bildeten sich spezielle Polizeien heraus (z. B. Wohlfahrts-, Armen- und Gesundheitspolizei). Resultierend kam es zu einer Einhegung, Differenzierung und Kanalisierung von Polizei. Gleichsam beschränkte sich dieser Zustand nicht konsequent auf den weiteren Entwicklungsverlauf der Polizei, ganz im Gegenteil entwickelte sie sich – wie Foucault (2016: 274) schrieb – koextensiv zum Gesellschaftskörper mit der Folge, dass sogar bis in das beginnende 20. Jahrhundert hinein polizeiliche Tätigkeiten deutlich über die Wahrung öffentlicher Sicherheit und Ordnung hinausgingen. Im Zuge der Kolonialisierung von DSWA und dem damit einhergehenden Versuch, eine vormoderne, ständische Gesellschaftsordnung zu implementieren (Zimmerer 2011: 92f.), wurde die Polizei mit einem engmaschigen, rassistischen Kontroll- und Disziplinierungssystem beauftragt. Über die unterschiedlichen politischen Systeme und Epochen hinweg fasst Lüdtke (2005: 32) das Spezifikum der deutschen Polizei als das Streben nach einer »flächendeckenden Ordentlichkeit« zusammen. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird die gesellschaftliche Definition von Flucht*Migration als soziales Problem und somit als Ausgangspunkt für das Polizieren von Flucht*Migration skizziert. Dabei wird deutlich, dass soziale Probleme nicht »aus sich heraus« als objektive Gegenstände bestehen, sondern erst zu solchen gemacht werden. Entlang unterschiedlicher Definitionen sozialer Probleme wird die gesellschaftliche Konstruktionsleistung sichtbar, die im Sinne einer öffentlichen Thematisierung (Schetsche 2014) Akteur*innen und Institutionen auf den Plan ruft, die im Anwenden von Problemkategorien – im *Doing Social Problems* (Groenemeyer 2010) – versiert sind, wie z. B. die Polizei. Entlang der Präsentation von Ergebnissen unterschied-

licher (Diskurs-)Analysen wird verdeutlicht, dass die eigentlich »universelle menschliche Handlungsform« (Mecheril 2016a: 9) Flucht*Migration diskursiv als Bedrohung und Sicherheitsproblem gerahmt wurde. Im Anschluss an diese Ausarbeitungen wird ebenso die Verbindungslinie der Konstruktions- und Definitionsleistung von Sicherheit, Risiko und ihre rassifizierte Rahmung im Zuge von Flucht*Migration betrachtet, um zu verdeutlichen, dass die soziale Norm als gesellschaftlicher Gradmesser sukzessiv von der Risikobestimmung abgelöst wird. Dies betrifft ebenso die polizeiliche Tätigkeit, denn durch die Risikofokussierung kommt es zu einer Vorverlagerung staatlicher Kontrolle (Singelstein/Stolle 2012: 66), die durchaus ethnisch codiert sein kann. Das Unterkapitel 2.3 *Die erkrankte Behörde – ein kritischer Blick auf polizeiliche Arbeitsbelastungen* wendet sich von den unterschiedlichen Faktoren sozialer Funktionen der Polizei hin zu ihrem Innenleben, indem zunächst der soziologische Zusammenhang von Gesundheit respektive Krankheit und Arbeit dargelegt und dabei explizit auf die psychischen Belastungen von (polizeilicher) Arbeit eingegangen wird. Im Anschluss wird auf soziale und kulturelle Wandlungsprozesse im Umgang mit Gesundheit und Krankheit als mögliche Deutung dieser Differenz verwiesen, die in der polizeilichen Belastungsforschung, wie im Forschungsstand sichtbar wird, kaum eine Rolle spielt. Demzufolge werden Verbindungslinien zwischen dem Gesundheitskulturbegriff und dem Polizeikulturbegriff gezogen, um eine Begriffsbestimmung polizeilicher Arbeitsbelastungen zu ermöglichen, der die spezifischen Normen und Werte, die dem Polizeiberuf in je unterschiedlicher Form inhärent sind, berücksichtigt und der subjektiven Deutung von Arbeitsbelastung Rechnung trägt. Demzufolge werden polizeiliche Arbeitsbelastungen verstanden als Arbeitsanforderungen und -bedingungen, die vor dem Hintergrund eines polizeispezifischen Bedeutungsgewebes interpretativ hervorgebracht und somit versteh-, beschreib- und darstellbar werden. Folgend werden die *Buzzwords* Entgrenzung, Flexibilisierung und Subjektivierung erläutert und in Bezug zur Polizei gesetzt.

Im Anschluss werden der Forschungsprozess sowie die Datenerhebung und -auswertung in Kapitel 3 näher beleuchtet. Hierzu werden Ziel und Fragestellungen der Studie, die erkenntnistheoretische Verortung sowie die *Grounded Theory* und die Ethnografie als der Empirie zugrunde liegende Forschungsstile beschrieben und ihre Wahl begründet. Daran anschließend wird dargelegt, wie der Eintritt in das Feld des untersuchten Polizeireviers und der Forschungsprozess gestaltet und das erhobene Datenmaterial, das aus

Beobachtungsprotokollen, ethnografischen, Leitfaden- und Expert*innen-Interviews besteht, ausgewertet wurde.

In Kapitel 4 werden die Forschungsergebnisse entlang der aus der Analyse hervorgegangenen Kategorien dargelegt. Zunächst werden das untersuchte Polizeirevier Albenforde⁷ in seinen spezifischen Besonderheiten sowie die Interviewpartner*innen in Fallporträts illustriert. Im weiteren Verlauf werden die von den Polizist*innen beschriebenen *Daily Hassles* – also die alltäglichen Unwägbarkeiten im Arbeitsalltag des Reviers Albenforde – veranschaulicht, um im Anschluss das Polizieren von Flucht*Migration und die damit einhergehenden Kriminalisierungsprozesse in der zum Revierbereich gehörigen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende (EstA) in den Fokus zu rücken. Hierbei spielen unter anderem die Lagerkonstellation der Erstaufnahmeeinrichtung sowie die Zusammenarbeit mit dem privaten Sicherheitsdienst eine übergeordnete Rolle für das Polizieren von Flucht*Migration. Darauf folgend wird die Rolle normativer Ordnungen in der Deutung von Arbeitsbelastung anhand drei aus dem Material herausgearbeiteter Modi deutlich. Polizist*innen erheben im Zuge ihrer Arbeit Ordnungsansprüche; darunter sei hier ein vermeintliches Anrecht verstanden, soziale Ordnung entlang spezifischer Faktoren als erstrebenswert und ›richtig‹ zu definieren (siehe Unterkapitel 4.4). Diese werden entlang der Ansprüche a) Deutungshoheit und Durchsetzungscharakter, b) Generalisierte Feindlichkeit und c) Machtkonzentration dargelegt. Im Anschluss werden die drei empirischen Bereiche zusammengeführt und unter dem Aspekt der Ökonomisierung und Subjektivierung der Polizei verhandelt. Im letzten Abschnitt des Kapitels erfolgt eine Reflexion meiner eigenen Rolle im Feld und die Limitation der Studie vor dem Hintergrund qualitativer Gütekriterien diskutiert.

In Kapitel 5 werden die empirischen Ergebnisse zum einen hinsichtlich ihrer Reichweite diskutiert, zum anderen vor dem Hintergrund des theoretischen Rahmens reflektiert. Inwiefern die empirischen Ergebnisse mit vorherigen Forschungsergebnissen in Beziehung gesetzt werden können, welche Widersprüche sich aber auch zwischen den Ergebnissen in meiner Arbeit und dem aktuellen Forschungsstand finden lassen und welche Forschungsbedarfe zur weiteren Bearbeitung anstehen, wird ebenso diskutiert, bevor die Arbeit mit einem Fazit in Kapitel 6 ihren Schluss findet.

7 Die Angaben zum Revier und alle Angaben zu den in Verbindung mit dem Revier stehenden Personen sind in der Arbeit anonymisiert.